

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Versicherung für mobile Geräte Zurich Mobilgeräteversicherung Stand: 01.12.2018

1. Welche Geräte sind versichert? Wer kann versichern?

- (1) Versichert ist das mit IMEI/Seriennummer oder Gerätenummer und Gerätetyp im Versicherungsschein benannte, unbeschädigte, funktionsfähige, gebrauchte Smartphone oder Tablet.
- (2) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jegliche Art von Freisprecheinrichtungen, sonstige Gerätestationen, Zubehör, Software, individuelle Daten sowie Downloads.
- (3) Die Versicherung können Sie nur dann abschließen, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und wenn Ihr Wohnsitz in Deutschland liegt.
- (4) Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung festgestellt, dass das Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bereits bezahlte Versicherungsbeiträge werden erstattet.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Entschädigt werden versicherte Geräte, die – unvorhersehbar beschädigt werden – durch

- a) Bedienungsfehler,
- b) Fallschäden,
- c) Bruchschäden,
- d) Elektronikschäden (Blitz oder Überspannung),
- e) Flüssigkeits- und Feuchtigkeitsschäden (Sachschäden),
- f) Einbruchdiebstahl; dies jedoch nur dann, wenn sich das Gerät zum Schadenzeitpunkt in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW befunden hat,
- g) Raub.

3. Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

- (1) Wir leisten Entschädigung sowohl für Sachschäden als auch bei Verlust ausschließlich durch Naturalersatz, der auch die Kosten für den Geräteversand in Deutschland beinhaltet.
- (2) Naturalersatz bedeutet
 - a) bei beschädigten Geräten deren Wiederherstellung in unserem Auftrag durch die Tab Tec Solutions GmbH
 - b) bei zerstörten oder verloren gegangenen Geräten die Wiederbeschaffung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte in unserem Auftrag durch die Tab Tec Solutions GmbH. Zerstörung liegt vor, wenn eine Reparatur technisch, objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist.
- (3) Eigentumsübergang
Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes geht das versicherte beschädigte / zerstörte Gerät in unser Eigentum über. Daher können wir die Herausgabe des versicherten Gerätes, mit Akku und – sofern vorhanden - allem bei Kauf übergebenem Originalzubehör (Schutzhülle, Ladegerät, Kopfhörer mit integrierten Mikrophon etc.) verlangen bzw. das zur Reparatur eingesandte Gerät behalten, um es an den beauftragten Geräteverwerter zu übergeben.

4. Welche Selbstbeteiligung gilt und wie wird diese eingezogen?

Bei jedem Versicherungsfall beteiligen Sie sich mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag an dem versicherten Schaden (Selbstbeteiligung).

Die Selbstbeteiligung wird jeweils nach vorheriger Information bei Erbringung der Versicherungsleistung durch die Tab Tec Solutions GmbH eingezogen.

5. Welche Schäden sind nicht versichert?

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf Verlust durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren. Darunter fällt insbesondere auch der Verlust, nachdem das Gerät an einem für weitere Personen zugänglichen Ort unbeaufsichtigt zurückgelassen wurde. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden durch Verlust des Gerätes im Sinne von Ziff. 2 f) und g).
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf Schäden
 - a) durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung, Verfügungen oder Eingriffe von hoher Hand sowie Kernenergie;
 - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, insbesondere normale Abnutzung oder Wertminderung;
 - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse (wie etwa Regen);
 - d) durch Eingriffe von Dritten, die dazu weder von uns noch vom Hersteller autorisiert sind (nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur), sowie durch nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung, Veränderung oder Reinigung des Geräts;
 - e) die entstanden sind
 - durch Verlust, Beschädigung, Zerstörung, Verzerrung, Löschung, Korruption oder Veränderung von elektronischen Daten (inklusive aber nicht ausschließlich durch Computer Viren), oder
 - durch daraus resultierende Nutzungsausfälle, Funktionseinschränkungen, Kosten und Ausgaben;
 - f) die entstanden sind, weil Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt / nicht wahrgenommen wurden;
 - g) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen von Ihnen oder eines berechtigten Gerätenutzers;
 - h) an oder durch die Verwendung von Software und / oder Datenträgern (Speichermedien);
 - i) durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - j) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
 - k) für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;
 - l) durch Verkratzungen, Dellen, Beulen, dekorative Ausstattungen wie Lackierungen und dergleichen (kosmetische Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen);
 - m) die durch Verwendung und den Einsatz ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Teile entstanden sind;
 - n) die durch Veränderungen der ursprünglichen Konstruktion (z. B. Verwendung von Zubehörrakus) oder den Einbau und Nutzung von Fremd- oder Zubehörtteilen verursacht wurden, welche nicht durch den Hersteller zugelassen sind.

6. Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Schutzbrief ist ausschließlich Ihr Wohnort/-sitz in Deutschland. Die Lieferung des Ersatzgerätes kann an eine alternative Lieferadresse in Deutschland erfolgen.

7. Ihre besonderen Obliegenheiten

7.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

- (1) Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Sie müssen sämtliche abgefragten Daten zum versicherten Gerät (wie IMEI/Seriennummer, Hersteller, Gerätebezeichnungen) vor Eintritt des Versicherungsfalls vollständig angeben haben, und
 - die von Ihnen angegebenen Daten müssen den tatsächlichen Gerätedaten entsprechen.
- (2) Während der Dauer der Versicherung haben Sie das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle zumutbaren Schutzvorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust davon abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- (3) Eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Veräußerung des Gerätes müssen Sie bitte unverzüglich telefonisch oder in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Tab Tec Solutions GmbH melden.

Sofern Sie eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt haben, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen sein würde.

7.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

7.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Sie müssen den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder telefonisch der Tab Tec Solutions GmbH anzeigen.

7.2.2 Welche Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens müssen Sie beachten?

Bei Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen oder die unseres Beauftragten, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

7.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns und die Tab Tec Solutions GmbH bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege, z.B. polizeiliche Anzeigebestätigung, einzureichen.

Sie sind verpflichtet, Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub unverzüglich nach dem Bekanntwerden – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen, sowie uns oder der Tab Tec Solutions GmbH eine Kopie der Anzeige zu übersenden, und bei Eigentumsdelikten die SIM Karte sperren zu lassen.

Sie sind zudem verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, gegebenenfalls auch gerichtlich, geltend zu machen.

7.2.4 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

- (1) Wird der Verbleib durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie dies - nach Kenntniserlangung - uns oder der Tab Tec Solutions GmbH unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen.
- (2) Haben Sie den Besitz einer durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese

Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, haben Sie das Ersatzgerät zurückzugeben oder die Entschädigung zurück zu zahlen oder die abhanden gekommene Sache uns oder der Tab Tec Solutions GmbH zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefassten Aufforderung von uns oder von der Tab Tec Solutions GmbH auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns oder auf die Tab Tec Solutions GmbH über.

- (3) Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- (4) Die bereits eingezogene Selbstbeteiligung wird Ihnen nach Rückgabe des Ersatzgerätes bzw. nach Rückzahlung der Entschädigung oder nach Weitergabe der abhanden gekommenen Sache durch Tab Tec Solutions GmbH zurückerstattet.

7.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

- (1) Obliegenheitsverletzungen haben nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht. Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (2) Unser Kündigungsrecht
Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

8. Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

- (1) Rechtsfolge bei Vorsatz
Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
- (2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit
Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust der Versicherungsleistung führen.

9. Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?

Wenn Sie versuchen, uns oder die in unserem Namen handelnde Tab Tec Solutions GmbH nach Eintritt des Versicherungsfalles in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder

Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

10. Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen.

11. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt direkt nach Vertragsabschluss mit Absenden der versicherungsrelevanten Daten per App, sofern Sie den ersten Beitrag für den Versicherungsschutz rechtzeitig zahlen.
- (2) Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt 1 Jahr und verlängert sich von Jahr zu Jahr. Sie und wir können jedoch monatlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen. Die Versicherung endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, ohne dass es einer Kündigung zu diesem Zeitpunkt bedarf.
- (3) Im Fall von Verlust oder Totalschaden des versicherten Gerätes geht der Versicherungsschutz auf das – durch die Tab Tec Solutions GmbH zur Verfügung gestellte – Ersatzgerät über.
- (4) Wird ein versichertes Gerät von Ihnen während der Versicherungslaufzeit veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung.
- (5) Sollten Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland verlegen, so endet der Versicherungsschutz 30 Tage nach Grenzübertritt aus Deutschland, sofern Sie die Versicherung nicht schon vorher gekündigt haben.

12. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

12.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Zahlungsperiode
Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.
- (2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge
 - a) Erster Beitrag
Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.
 - b) Folgebeiträge
Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn
 - der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden konnte und
 - der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir oder die von uns beauftragte Tab Tec Solutions GmbH einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

- (4) Übermittlungsrisiko
Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
- (5) Zahlung im Lastschriftverfahren
 - a) SEPA – Lastschriftmandat
Wir und die Tab Tec Solutions GmbH sind berechtigt, den vereinbarten Versicherungsbeitrag aufgrund eines von Ihnen bei Vertragsabschluss erteilten SEPA-Lastschriftmandats von Ihrem Konto einzuziehen.
 - b) Monatliche Beiträge
Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.
 - c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
 - können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
 - sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziff. 12.2 und 12.3).

12.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Gefährdung des Versicherungsschutzes
Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung abhängig. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziff. 12.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

- (2) Unser Rücktrittsrecht
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

12.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziff. 12.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.
- (2) Fristsetzung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf
Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
 - wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (4) Unser Kündigungsgrund bei erfolglosem Fristablauf
Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

- (5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen
Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

13. Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

- (1) Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen.
- (2) Kündigungserklärung
Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären. Sie können die Kündigung per E-Mail an Tab Tec Solutions GmbH unter zurich.mobil@tabtec.de senden.
- (3) Wirksamwerden der Kündigung
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns oder bei der Tab Tec Solutions GmbH wirksam. Wenn wir kündigen oder in unserem Namen die Tab Tec Solutions GmbH, wird die Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

14. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

14.1 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

14.2 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

- (1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben:

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

- (2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben:

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.